

Zusammenfassung 10. COVID-19-LV-Novelle betreffend Sportschützenverein Frauenkirchen

Stand 12.09.2020/ Pammer

Quelle: BGBl. II Nr. 398/2020 und vorgelagerte Verordnungen

„Maskenpflicht“

- bei Betreten des Schützenhauses und aller allgemein zugänglichen Räumen (Luftstand, WC)
- für die Standaufsicht während der gesamten Dienstzeit
- allgemein, wenn Mindestabstand von 1 m nicht eingehalten werden kann, dann Maskenpflicht!
- für die Sportausübung gilt Maskenpflicht, wenn 2 m Abstand nicht eingehalten werden können.

Keine „Maskenpflicht“

- im Freien, wenn 1 Meter Abstand eingehalten werden kann.
- beim Verzehren von Speisen und Getränken im Sitzen, an zugewiesenen Plätzen, wenn 1 Meter Abstand eingehalten werden kann.
- Im Lager für Zielscheiben, da Zutritt nur durch Standpersonal.
- In der Küche, im Büro und im Getränkelager, da Zutritt nur durch Standpersonal.

Weitere Bestimmungen

- im Schützenhaus ist der Verzehr von Speisen und Getränken nur im Sitzen an zugewiesenen Verabreichungsplätzen erlaubt.
- Der Konsum im Stehen an der „Bar“ ist behördlich untersagt!
- Der Verzehr im Freien ist in der Verordnung nicht näher erläutert, hier gilt allgemein die 1 Meter Abstand Regelung.
- 100 m Stand: max. 2 Personen gleichzeitig anwesend

Regelungen für Veranstaltungen und Schulungen

- max. 50 Personen, in geschlossenen Räumen, wenn keine fixen Plätze zugewiesen werden unter Einhaltung der 1 m Abstandregelung
- max. 100 Personen, im Freien, wenn keine fixen Plätze zugewiesen werden.